



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Stamm Nr.: 5741

Frankfurt, 27.06.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Persoplan

Arbeitnehmerüberlassung GmbH

Südanlage 10

35390 Gießen

ab dem 14.04.1994 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 14.03.1997 ab dem 14.04.1997 **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag

(Thiel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.